

Urheberrecht / GEMA

Einreichung von Musikfolgen bei Live-Musik

(Stand: 12. März 2010)

Die GEMA, Gesellschaft zum Schutz musikalischer Aufführungs- und mechanischer Vervielfältigungsrechte, vertritt in Deutschland die ihr übertragenen Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger. Sie überträgt die Nutzungsrechte an die Veranstalter gegen Bezahlung einer entsprechenden Vergütung, welche sie dann an die Urheber abführt. Die Höhe der zu zahlenden Vergütung richtet sich nach einer Vielzahl verschiedener, nutzungsabhängiger Tarife.

Beim Einsatz von Live-Musik (z.B. Alleinunterhalter, Barpianisten, Musikbands, etc.) kommt der GEMA-Tarif U-VK (für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern) zur Anwendung. In diesem Fall muss der Veranstalter nicht nur eine GEMA-Gebühr nach dem Tarif U-VK für Live-Musikaufführungen zahlen, sondern er hat nach § 13 b Abs. 2 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) der GEMA nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden. Diese Musikfolgeaufstellung ist insofern von besonderer Bedeutung, da sie der GEMA vor allem eine gerechte Verteilung der erzielten Einnahmen unter den GEMA-Mitgliedern (Urheber) ermöglichen soll.

Die GEMA stellt dem Veranstalter zur erleichterten Meldung entsprechende Musikfolgevordrucke zur Verfügung, die im Internet unter www.gema.de (Musiknutzer / Formularechnellsuche / Musikfolge für eine Einzelveranstaltung) ausdrückbar bzw. herunterladbar sind. Jeder Live-Musikveranstalter hat in diesem Musikfolgevordruck den Titel des jeweiligen live gespielten Musikwerkes sowie den Komponisten, Bearbeiter und Verleger anzugeben.

Dem Hotelier, Gastronomen oder Discothekenunternehmer ist ausdrücklich zu empfehlen, das Ausfüllen der Musikfolgeliste dem Bandleader, Musiker oder Sänger zu übertragen. Wenn möglich sollte das vereinbarte Honorar erst dann vollständig an den Musiker oder Sänger (bzw. deren Agentur oder Management) entrichtet werden, wenn im Gegenzug die vollständig und sorgfältig ausgefüllte Musikfolgeliste an den Veranstalter übergeben worden ist.

Um Streitigkeiten zwischen Live-Musiker und Veranstalter von vornherein zu vermeiden, sollte die Verpflichtung zur Ausfüllung der Musikfolgeliste und Übergabe an den Veranstalter im Vorfeld vertraglich vereinbart werden. Hier könnte z.B. folgende Formulierung verwendet werden:

„Die vereinbarte Gage bzw. das vereinbarte Honorar wird (zu 50 %) erst nach Übergabe der vom Musiker ausgefüllten Musikfolgeaufstellung an den Veranstalter fällig. Der Musiker verpflichtet sich dem Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung die ausgefüllte GEMA-Musikfolgeaufstellung (Vordrucke siehe: www.gema.de (Musiknutzer / Formularechnellsuche / Musikfolge für eine Einzelveranstaltung) vorzulegen.“

Sollten die Veranstalter die Musikfolgen der GEMA nicht übersenden, beabsichtigt die GEMA zukünftig die vollständige Streichung bzw. Kürzung des Verbandsnachlasses!■